

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



Ihre Nachricht Unser Zeichen
62e-U8645.62-2005/3-107

Telefon +49 89 9214-3313
Dr. Elisabeth Mayr / Markus Faas
elisabeth.mayr@stmugv.bayern.de
markus.faas@stmugv.bayern.de

München
13.10.2006

Grundsätze des Bibermanagements in Bayern

(Stand: Januar 2007)

Ziel des Bayerischen Bibermanagements ist es, den Biber als Bestandteil der baye-
rischen Kulturlandschaft zu erhalten, gleichzeitig aber auf eine Minimierung der
Schäden in Konfliktbereichen durch geeignete Abhilfemaßnahmen hinzuwirken, um
so auch die Akzeptanz bei den Betroffenen zu verbessern.

1. Fachkundige Beratung durch Biberberater und -manager

Eine schnelle und unbürokratische Hilfe vor Ort ist das zentrale Element eines funk-
tionsfähigen Wildtiermanagements. Um angesichts der bayernweit auftretenden
Probleme mit dem Biber eine ausreichende Präsenz vor Ort zeigen zu können, ist
es notwendig, eine geeignete Infrastruktur aufzubauen und zu etablieren. Bewährt
hat sich der Einsatz von Biberberatern und -managern.

1.1 Biberberater

Die Biberberater werden an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Land-
schaftspflege (ANL) in einem mehrtägigen Einführungskurs auf die Beratungstätig-
keit vor Ort vorbereitet.

Die Biberberater sind als ehrenamtlich Tätige gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a des
Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) kraft Gesetzes unfallversichert,
sofern sie im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung einer Körperschaft des
öffentlichen Rechts (Landratsamt, Gemeinde) tätig werden. Eine ehrenamtliche Tä-
tigkeit liegt nur dann vor, wenn die Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich für andere in
einem organisatorischen Rahmen und möglichst kontinuierlich erfolgt. Der Biberbe-
rater darf also keine eigenen Interessen verfolgen.

Für Personen- und Sachschäden, die durch die ehrenamtlich tätigen Biberberater,
die für Kommunen tätig werden, entstehen, besteht über eine Gruppenversicherung
bei der Versicherungskammer Bayern eine Haftpflichtversicherung. Handeln die

Biberberater für den Freistaat Bayern, so besteht derzeit noch keine Haftpflichtversicherung. In diesem Fall ist die Tätigkeit der Biberberater jedoch über die private Haftpflichtversicherung mit abgedeckt, sofern der Biberberater keine leitende Funktion ausübt. Ab dem Jahr 2007 werden Personen- und Sachschäden auch über eine Landesversicherung abgedeckt.

1.2 Bibermanager

Der Bibermanager wird im Rahmen des vom Bayerischen Naturschutzfonds geförderten Projekts „Landesweite Biberberatung“ des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. eingesetzt.

Kontaktdaten:

Herr G. Schwab, Deggendorfer Str. 27, Hundldorf, 94553 Mariaposching, Mobil: 0172/6826653, Tel.: 09906/677, Fax: 09906/94106, ~~E-Mail: Gerhard.Schwab@t-online.de~~ **Neue E-Mail-Adresse:** gerhardschwab@online.de

2. Präventive Maßnahmen in Konfliktsituationen

Die nachfolgend aufgeführten Fördermöglichkeiten des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms einschließlich Erschwernisausgleich, des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald sowie des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission erst ab 01.01.2007 mit Beginn der neuen EU-Förderperiode 2007-2013. Neuabschlüsse nach den dargestellten Förderprogrammen sind an die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gebunden.

2.1 Konflikte mit landwirtschaftlicher Nutzung

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können v.a. folgende biberbedingte Schäden auftreten:

- Einbrechen landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge in Biberröhren/Bibergänge;
- Vernässung und damit langfristige Wertminderung von Nutzflächen;
- Fraßschäden an Feldfrüchten (v.a. Zuckerrübe, Mais, Getreide, Raps).

Abhilfemaßnahmen:

- gegen Einbrüche:
 - Brachlegung von Uferrandstreifen;
Durch eine Streifenbreite von mindestens 10 m beiderseits des Gewässers können ca. 95% der Einbrüche verhindert werden.
- gegen Vernässung von Nutzflächen:
 - Einbau von Biberdrainagen;
 - Umwandlung von Acker- in (möglichst extensiv genutztes) Grünland;

- Brachlegungen auf Acker- und Grünlandflächen;
- Räumungsarbeiten (z.B. das Entfernen von für den Biber nicht überlebenswichtigen Nebendämmen durch die jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen);
- In Fällen nicht abwendbarer Dauervernässung kann auch der Grunderwerb bzw. die Pacht von Flächen in Konfliktbereichen durch geeignete Institutionen oder der Abschluss von Verträgen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm oder dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm bzw. die Flächenstilllegung in Frage kommen.
- gegen Fraßschäden:
 - Umwandlung von Acker- in Grünland, wobei im Regelfall durch bis zu 50 m breite Grünlandstreifen eine wesentliche Schadensminimierung möglich ist;
 - Einsatz von Elektrozäunen.

Fördermöglichkeiten:

- nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm:
Brachlegung entlang von Gewässern.
- nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm:
Flächenförderung nach Absprache mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten.
- nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien:
Einbau von Dammdrainagen bzw. zusätzliche Räumarbeiten, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen (Räumarbeiten wie das Entfernen von Biberdämmen sind allerdings nicht förderfähig, wenn es sich bei den Gewässerunterhaltungspflichtigen z.B. um den Freistaat Bayern, die Bezirke oder eine Gemeinde handelt). Ferner ist jeweils zu prüfen, ob die Räumarbeiten eine nachhaltige Verbesserung erwarten lassen.
- Grunderwerb und Förderung des Flächenankaufs:
Der Erwerb von Uferrandstreifen an den Gewässern erster oder zweiter Ordnung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch die Wasserwirtschaftsämter.
- Bei sonstigen Flächenankäufen bzw. -pacht ist eine Förderung durch den Bayer. Naturschutzfonds möglich (zu den Fördervoraussetzungen siehe Anlage).
- Ist mit dem Flächenankauf eine dauerhafte ökologische Aufwertung des Biberlebensraums oder eine sonstige nachhaltige Verbesserung des Zustands der flächenmäßig betroffenen Natur und Landschaft durch konkrete Maßnahmen verbunden, so ist unter Wahrung der übrigen rechtlichen Voraussetzungen eine Finanzierung mit Ersatzzahlungen möglich.

2.2 Konflikte mit forstwirtschaftlicher Nutzung

Auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen können v.a. folgende biberbedingte Schäden auftreten:

- Einstau von Baumbeständen/Einzelbäumen;

- Fällen von Bäumen/Gehölzbeständen;
- Schälen von Bäumen.

Abhilfemaßnahmen:

- gegen Einstau:
 - Dammdrainagen;
 - als vorbeugende Maßnahme: keine Anlage von Pappelbeständen in Geländedepressionen (gezielter Überstau durch Biber);
 - keine Anlage von wertvollen Forstkulturen in der Nähe von Pappelbeständen;
 - Einstellung der forstlichen Nutzung im Einstaubereich (VNP Wald).
- gegen Fällungen/Schälen von Wirtschaftsbäumen (97% aller Fällungen finden in bis maximal 20 m Entfernung vom Ufer statt):
 - durch geeignete Baumartenwahl ufernahe Bereiche attraktiver (Weichlaubhölzer) und uferferne Bereiche unattraktiver (Esche, Schwarzerle, Linde) für den Biber gestalten;
 - Zaunbau (Geflecht 30 cm umgelegt, Pfostenabstand 2,5 m, Höhe 1,0 m);
 - Anstrich einzelner Bäume mit dem Wildverbisschutzmittel „Wöbra“ (zur Anwendung siehe die Hinweise unten);
 - Durchforstungen im ufernahen Bereich im Herbst durchführen und das Kronenmaterial dem Biber überlassen (der Biber fällt dann weniger zusätzliche Bäume);
 - Verwendung von Elektrozäunen zur Biberabwehr;
 - Einstellung der forstlichen Nutzung entlang eines max. 20 m breiten Ufersaumes.

Fördermöglichkeiten:

- nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien:
Einbau von Dammdrainagen sowie Einzelbaumschutz.
- nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald:
 - Einstellung der forstlichen Nutzung auf vom Biber überstauten und vernässten Flächen sowie auf einem max. 20 m breiten Streifen um die angestauten/vernässten Bereiche.
 - Einstellung der forstlichen Nutzung in Schwerpunktbereichen eines Biberreviers beiderseits von Gewässern bis zu einer Breite von max. 20 m.
- Bei sonstigen Flächenankäufen bzw. -pacht ist eine Förderung durch den Bayer. Naturschutzfonds möglich (zu den Fördervoraussetzungen siehe Anlage).
- Ist mit dem Flächenankauf eine dauerhafte ökologische Aufwertung des Biberlebensraums oder eine sonstige nachhaltige Verbesserung des Zustands der flächenmäßig betroffenen Natur und Landschaft durch konkrete Maßnahmen verbunden, so ist unter Wahrung der übrigen rechtlichen Voraussetzungen eine Finanzierung mit Ersatzzahlungen möglich.

Hinweise:

Buchenholzteer darf zur Abwehr von Biberschäden nicht verwendet werden, da Buchenholzteer pflanzenschutzrechtlich nicht zugelassen ist. Das Wildverbisschutzmittel „Wöbra“ ist dagegen ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel, dessen Anwendung den Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts unterliegt. Seit 1. Januar 2007 ist es auch für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen.

2.3 Konflikte mit teichwirtschaftlicher Nutzung

Auf teichwirtschaftlich genutzten Flächen können v.a. folgende biberbedingte Schäden auftreten:

- Gefahr für die Standsicherheit und Dichtigkeit von Teichdämmen durch Unterminierung (v.a. bei aufgesattelten Teichen);
- Gefahr für die Standsicherheit durch Baumfällungen auf Teichdämmen;
- Störung der Fischbestände in Winterungen;
- Verbau von Teichmönchen und Abflussgräben.

Abhilfemaßnahmen:

- gegen Unterminierung von Weiherdämmen:
Einbau von Drahtgittern und Versteinungen.
- gegen Störungen des Abflussregimes:
Sicherung von Mönchen und Ablassen gegen Verbauungen durch Biber.
- gegen Baumfällungen im Dammbereich:
 - bei Neuanlagen von Fischteichen: Verhinderung eines Baumaufwuchses im Bereich der Dämme;
 - Schutz von gefährdeten Einzelbäumen durch Drahtrosen.
- gegen Fischbestandseinbußen in Winterungen:
 - bei der Neuanlage von Fischteichen zur Verhinderung einer Biberansiedlung:
 - Meidung von Baumbestand im Bereich der Winterungen;
 - Verwendung von isoliert liegenden Teichen als Winterungen.
 - bei vorhandenen Winterungsteichen:
 - vor der Nutzung als Winterung den Teich leer stehen lassen;
 - Versteinung bzw. Gitterverbau der Teichufer zur Verhinderung der Anlage von Biberbauen/-röhren;
 - Verwendung eines Elektrozaunes.
- gegen Störungen des Abflussregimes (Verbau von Mönchen, Ablassgräben)
 - Regelmäßige Räumung kritischer Bereiche;
 - Entfernung von Nebendämmen in Ablassgräben.

Fördermöglichkeiten:

- nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien:
Für Versteinungen und Drahtgitter bei erheblichen Beeinträchtigungen.
- Vorbeugemaßnahmen (Versteinungen, Drahtgitter etc.) nach dem Europäischen Fischereifonds (EFF).
- Bei sonstigen Flächenankäufen bzw. -pacht ist eine Förderung durch den Bayer. Naturschutzfonds möglich (zu den Fördervoraussetzungen siehe Anlage).
- Ist mit dem Flächenankauf eine dauerhafte ökologische Aufwertung des Biberlebensraums oder eine sonstige nachhaltige Verbesserung des Zustands der flächenmäßig betroffenen Natur und Landschaft durch konkrete Maßnahmen verbunden, so ist unter Wahrung der übrigen rechtlichen Voraussetzungen eine Finanzierung mit Ersatzzahlungen möglich.

2.4 Konflikte mit der Wasserwirtschaft

Im Bereich der Wasserwirtschaft können v.a. folgende biberbedingte Schäden auftreten:

- Gefahr für die Standsicherheit durch Unterminierung und Beschädigung von Dämmen und Deichen (u.a. auch von Hochwasserschutzdeichen);
- Anschwemmung von biberbedingtem Treibholz im Bereich von Wasserkraftwerken und Mühlenzuläufen (Ertragsverluste);
- Verbau von Pumpwerken im Bereich von Entwässerungseinrichtungen (u.a. nachhaltige Beeinflussung des Grundwasserpegels);
- Anstau infolge der Errichtung von Dammbauten;
- Anstau infolge der Errichtung von Abflusshindernissen (z.B. umgenagte Bäume, Nahrungsflöße);
- Verlandungsprozesse infolge der Anstauaktivitäten des Bibers.

Abhilfemaßnahmen:

- gegen Anstau aufgrund von Dammbauten:
 - Einbau von Dammdrainagen in den Biberdamm bei nachhaltiger Vernässung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
 - In Gebieten mit andauernder Problemsituation ist auch die regelmäßige Entfernung von für den Biber nicht überlebensnotwendigen Nebendämmen durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen möglich.
- gegen Errichtung von Abflusshindernissen:
 - Herausnahme der ins Gewässer gefallenen Gehölze, soweit dies zur Gefahr der Verklausung im Hochwasserfall führt;

- Im Bereich von Wasserkraftanlagen und Mühlen ist ebenfalls eine regelmäßige Kontrolle der Zuläufe und eine Entfernung von angeschwemmtem Gehölzmaterial erforderlich. Hier können Effizienzverluste durch geeignete Konstruktion von Treibholzsammlern (Rechen oder andere Sperren) minimiert werden.
- gegen Verlandungsprozesse:
Im Einzelfall zusätzliche Räumarbeiten.
- gegen Unterminierung von Dämmen und Deichen:
Einbau von Sperren wie z.B. Drahtgittern und Versteinungen, in Sonderfällen evtl. Abrücken der Deiche vom Ufer.

Fördermöglichkeiten:

- nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien:
An Gewässern dritter Ordnung für Dammdrainagen, Versteinungen, Drahtgitter und zusätzliche Räumarbeiten bei erheblichen Beeinträchtigungen. Maßnahmen an Gewässern, die nicht über den laufenden Unterhalt hinausgehen, sind nicht förderfähig.

Hinweise:

Abhilfemaßnahmen obliegen dem Unterhaltungspflichtigen. Dies ist im Falle von privater Nutzung der Betreiber, im Übrigen an Gewässern erster Ordnung der Freistaat Bayern, an Gewässern zweiter Ordnung sind dies die Bezirke und an Gewässern dritter Ordnung die Gemeinden bzw. Wasser- und Bodenverbände.

Die Naturschutzbehörden informieren diese über Biberlebensräume und regen eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen an.

Bei der Neu- oder Erserteilung von wasserrechtlichen Gestattungen für Gewässerbenutzungen oder -ausbaumaßnahmen sowie bei der Genehmigung von Anlagen in oder an Gewässern soll darauf hingewirkt werden, dass die Anlage möglichst „bibersicher“ zu gestalten ist.

2.5 Konflikte an Verkehrswegen

Im Bereich von Verkehrswegen können v.a. folgende biberbedingte Schäden auftreten:

- Einbruchgefahr durch Biberröhren/Grabaktivitäten des Bibers (an Feldwegen, Straßen, Brücken etc.);
- Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Rohrdurchlässen;
- Überstauung gewässerbegleitender Verkehrswege;
- Verkehrsgefährdung durch benagte Bäume und straßenüberquerende Biber.

Abhilfemaßnahmen:

- gegen Einbruchgefahr:
Abhilfe ist durch die Absicherung der wasserseitigen Böschung mittels Einbau von Gittern und Versteinungen möglich. Im Einzelfall können Wegeverlegungen in Frage kommen. Wirtschaftswegen sind dabei mindestens 10 m vom Gewässer abzurücken.
- gegen Überstauung ufernaher Wege:
Im Einzelfall ist die Verlegung von Wegen aus dem Überschwemmungsbereich möglich.
- gegen Funktionsbeeinträchtigungen von Rohrdurchlässen:
Sofern die Gefahr einer Verklauung auszuschließen ist, kann im Einzelfall der Einbau von Gittern zielführend sein.
- gegen Verkehrsgefährdung durch benagte Bäume und straßenüberquerende Biber:
Fällen der Bäume, Elektrozäune, kein Anbau von attraktiven Feldfrüchten auf der anderen Straßenseite.

Fördermöglichkeiten:

- über staatliche Finanzhilfen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz/Finanzausgleichsgesetz:
Für den Bau von kommunalen Straßen können Landkreise und Gemeinden staatliche Finanzhilfen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten.
- im Rahmen des Straßenausbaus:
Im Zusammenhang mit einem Straßenausbau ausgeführte Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Biber sind Kosten des Straßenausbaus und können deshalb grundsätzlich in die Förderung mit eingezogen werden.

Hinweise:

- Maßnahmen bei öffentlichen Straßen und Wegen sind Aufgabe der zuständigen Straßenbaubehörde bzw. des Trägers der Straßenbaulast. Diese Maßnahmen umfassen im Regelfall auch den Einbau von Gittern und Versteinungen sowie gegebenenfalls die Verlegung von Wegen.
- Bei Privatwegen trifft diese Verpflichtung grundsätzlich den Eigentümer.
- Bei sonstigen Verkehrswegen (z.B. Gleisanlagen) ist der jeweilige Baulastträger verantwortlich.

Die Naturschutzbehörden informieren bei Verkehrswegebaumaßnahmen die zuständigen Stellen über vorhandene und potentielle Biberlebensräume und wirken bei Aus- und Neubauten von Wegen auf

entsprechende Mindestabstände hin. Sie regen bei bestehenden Wegen eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen an. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung.

Um eine möglichst frühzeitige Einbindung vorhandener und potentieller Biberlebensräume in die Verkehrswegeplanung zu gewährleisten, sollen die Naturschutzbehörden vorliegende Erkenntnisse und Daten über mögliche Konfliktfälle den zuständigen Straßenbauämtern übermitteln. Des Weiteren ist auf die Möglichkeit einer Konfliktentschärfung durch das Einbringen entsprechender Ausgleichs- und Ersatzflächen in diesen Bereichen hinzuweisen.

2.6 Konflikte im Siedlungsbereich

Im Siedlungsbereich können v.a. folgende biberbedingte Schäden auftreten:

- Beeinträchtigung der Anlagensicherheit von Klärwerken (Gefährdung der Standsicherheit von Dämmen, Anstau, Störung des Abflusses etc.);
- Überstauung bzw. Vernässung von Wohn- und Nutzflächen;
- Unterminierung von Uferbefestigungen und Dämmen;
- Fällung von Nutz- und Ziergehölzen in Gärten/Parkanlagen;
- Gefährdung für öffentliche Einrichtungen (Spielplätze, Straßen, Parkanlagen etc.) durch umsturzgefährdete Bäume;
- Schäden in Garten- und Parkanlagen durch die Aktivitäten des Bibers (Fraßschäden in Nutzgärten, Grabtätigkeiten, Anlage von Gängen und Röhren etc.).

Abhilfemaßnahmen:

- bei Grab- und Nagetätigkeit in ufernahen Park- und Gartenanlagen (kleinflächige Schäden)
 - Einsatz von Elektrozäunen zur Vergrämung;
 - Einzelbaumschutz durch Anbringen von Drahtosen.
- bei kleinflächigen Schäden im Uferbereich (bei Auftreten massiverer Schäden in der Regel Abfang)
 - Einbau von Drahtgittern bzw. Versteinungen.

Fördermöglichkeiten:

- nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien:
Für Versteinungen und Drahtgitter bei erheblichen Beeinträchtigungen.

2.7 Sonstige Konflikte

In der offenen Landschaft können landschaftsprägende Einzelbäume oder Baumgruppen durch Benagen geschädigt oder gefällt werden.

Abhilfemaßnahmen:

Als Abhilfe kommen der Schutz durch Drahtgeflechte oder Einzäunungen sowie die Behandlung mit dem Wildverbisschutzmittel „Wöbra“ (zur Anwendung vgl. Ziffer. 2.2) in Betracht.

Fördermöglichkeiten:

- nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien:
Für Einzelbaumschutz und Zäunungen.

3. Zugriffsmaßnahmen

Ergänzend zu den „Vollzugshinweisen über Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Biber“ ist Folgendes zu beachten:

Unabhängig von der Tötungsart (Tötung nach Lebendfang oder Abschuss vor Ort) darf die Tötung nur ein hierzu Berechtigter vornehmen. Neben den artenschutzrechtlichen Genehmigungen zur Tötung der Tiere sind ein Waffenschein nach § 10 Abs. 4 WaffG sowie eine waffenrechtliche Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG erforderlich. Da der Biber nicht dem Jagdrecht unterliegt und der Abschuss daher keine befugte Jagdausübung i.S.d. § 13 Abs. 6 WaffG darstellt, müssen auch Jäger für den Abschuss des Tieres eine Schießerlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einholen. Wird die Tötung im Anschluss an den Lebendfang genehmigt, so darf mit Ausnahme von Eilfällen (z.B. bei drohenden Schäden für Leib und Leben) mit dem Wegfang erst begonnen werden, wenn die Schießerlaubnis erteilt worden ist.

3.1 Besonderheiten bei Genehmigungen in Natura 2000-Gebieten

Sollen in Natura 2000-Gebieten Biber gefangen bzw. getötet werden, so müssen zusätzliche Anforderungen erfüllt sein, wenn der Biber im Standarddatenbogen als Erhaltungsziel genannt ist. Ist dies nicht der Fall, so sind Fang und Tötung des Bibers unter den dargestellten artenschutzrechtlichen Voraussetzungen zulässig. Ist der Biber aber Erhaltungsziel, so ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 13c Abs. 2 i.V.m. Art. 49a Abs. 1 BayNatSchG in die Prüfung, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, zu integrieren. Denn die Zulassung des Fangs bzw. der Tötung von Bibern in FFH-Gebieten stellt grundsätzlich ein Projekt i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BNatSchG dar. Die Voraussetzungen des Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind gegeben, wenn die Gesamtpopulation der Biber im FFH-Gebiet durch den Fang bzw. die Tötung erheblich beeinträchtigt wird. Die Anzahl der Exemplare, die gefangen bzw. getötet werden darf, wird hiervon abhängen. Eine Verträglichkeitsprüfung kann dann unterbleiben, wenn von vornherein eindeutig auszuschließen ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ernsthaft in Betracht kommt (vgl. Nr. 9.5 GemBek).

Kommt die zuständige Naturschutzbehörde nach der Verträglichkeitsprüfung zum Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, so ist die Maßnahme unter Natura 2000-Gesichtspunkten zulässig.

Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, so sind die Voraussetzungen des Art. 49a Abs. 2 Bay-NatSchG zu prüfen. Der Abfang bzw. Abschuss muss hierfür aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein. Hierzu zählen auch solche sozialer oder wirtschaftlicher Art. Allein private Belange können die Befreiung nicht rechtfertigen. Für Abfang bzw. Tötung der Biber dürfen keine weniger einschneidenden Alternativen vorhanden sein.

Im Rahmen der Abwägung sind die Belange des Naturschutzes und die zwingenden öffentlichen Interessen zu gewichten und gegenüberzustellen. Überwiegen die öffentlichen Interessen, so ist darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 durchzuführen sind (vgl. Art. 49a Abs. 4 BayNatSchG). In Betracht kommt z.B. die biberfreundliche Ausgestaltung (Verbesserung) eines Gewässers an anderer Stelle im gleichen FFH-Gebiet. Es ist stets auf den Einzelfall abzustellen.

Näheres zum Verfahren ist in der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000" vom 4. August 2000, AllMBl. S. 544 (insbes. Nrn. 9 und 11), im Internet abrufbar unter <http://www.stmugv.bayern.de/de/natur/allmbl16.pdf>, geregelt.

3.2 Besonderheiten bei Genehmigungen in geschützten Flächen bzw. Bestandteilen der Natur

Sollen Biber auf geschützten Flächen bzw. Bestandteilen der Natur nach Art. 7 bis 12 BayNatSchG gefangen bzw. getötet werden, so sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Befreiung die Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG zu prüfen. Gegebenenfalls ist nach Art. 49 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BayNatSchG das Einvernehmen der zuständigen Behörde einzuholen.

4. Verwendung der getöteten Tiere

4.1 Private Verwendung

Tiere, die auf der Grundlage artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen getötet wurden, sind gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BNatSchG vom Besitzverbot ausgenommen. Das Recht zum Besitz schließt die Befugnis ein, die Tiere bzw. ihre Bestandteile in Gewahrsam zu haben, zu be- oder verarbeiten (z.B. Präparation des Tieres oder von Teilen davon, Herstellen von Bälgen etc.) oder zu verzehren. Anderweitige Vorschriften (insbesondere nach dem Lebensmittelrecht und dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz) bleiben hiervon unberührt.

Der Besitzer muss auf Verlangen der zuständigen Behörde seine Berechtigung zum Besitz gegenüber der Behörde nachweisen (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich alle Beweismittel geeignet, in der Regel wird ein Nachweis durch die artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung erforderlich und ausreichend sein. Ist der Besitzer nicht mit der in der Ausnahme-genehmigung genannten Person identisch, so ist zusätzlich die Rechtmäßigkeit des Besitzübergangs nachzuweisen. Auch hierzu sind grundsätzlich alle Dokumente geeignet, in der Regel werden schriftliche Dokumente über den Besitzübergang (im Falle eines genehmigungsfreien schenkweisen Besitzübergangs) bzw. die Vorlage einer behördlichen Ausnahme-genehmigung erforderlich und ausreichend sein.

4.2 Vermarktung bzw. Verschenken

Nach § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Biber zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern sowie zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden. Auch der Verkauf zum Ersatz von Futterkosten, Transportkosten oder sonstigen Aufwendungen ist daher verboten. Dem Verkauf stehen nach § 10 Abs. 3 BNatSchG das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich. Legalausnahmen greifen nicht. Insbesondere ist § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 S. 1 BNatSchG nach § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Auch § 43 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Behördliche Einzelfallausnahmen vom Vermarktungsverbot kommen grundsätzlich nur in den Fällen des § 43 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 BNatSchG - für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung - in Betracht. Keine Vermarktung ist das Verschenken von Tieren. Dieses ist demnach zulässig.

4.3 Verzehr

Werden Biber im eigenen Haushalt des Erlegers verzehrt oder gibt diese Person kleine Mengen von Bibern in der Decke (Primärerzeugnis) an einen Endverbraucher (Dritter, der das Fleisch nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmers verwendet) bzw. an örtliche Einzelhandelsunternehmen zur direkten Abgabe an den Endverbraucher ab, sind die lebensmittelhygienerechtlichen Vorgaben der EU nicht einschlägig. In diesen Fällen gilt Folgendes:

Bei den durch Kugelschuss in der Fangschusskiste getöteten Bibern handelt es sich, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, um erlegtes Haarwild i.S.d. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Fleischhygienegesetzes (FIHG). Der Biber ist kein fleischfressendes Tier, so dass nach § 1 Abs. 2 FIHG keine Verpflichtung besteht, ihn amtlich auf Trichinen untersuchen zu lassen. Eine Fleischuntersuchung i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2 FIHG kann gem. Satz 3 unterbleiben, wenn keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuss für den Menschen erscheinen lassen. Diese Beurteilung ist von einer Person mit den entsprechenden

Kenntnissen vorzunehmen (z.B. Jäger).

Hinweis: Diese Regelungen werden derzeit vom Bund überarbeitet und voraussichtlich 2007 durch eine neue Bundesverordnung ersetzt.

In den Fällen, die über die oben beschriebenen hinausgehen, gelten bei der Abgabe von getöteten Bibern oder von Biberfleisch die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und der Verordnung Nr. 853/2004.

4.4 Verwendung für Lehre und Forschung

Soll der Tierkörper an Dritte für Zwecke der Lehre und Forschung verkauft werden, so ist hierfür eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 BNatSchG erforderlich. Diese wird von der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt.

4.5 Tierkörperbeseitigung

Wildtiere, bei denen der Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, sind Material der Kategorie 1 im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer v). Sie unterfallen der öffentlich-rechtlichen Beseitigungspflicht (§ 3 Abs. 1 TierNebG) und sind in der durch Einzugsbereichsverordnung bestimmten Tierkörperbeseitigungsanlage/Verbrennungsanlage zu beseitigen.

Wildtiere, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Eine Verpflichtung zur Beseitigung in den oben genannten Anlagen besteht nur, wenn die zuständige Behörde eine solche anordnet (§ 3 Abs. 1 S. 4 TierNebG). Eine Verfütterung des erlegten Bibers z.B. an Jagdgebrauchshunde ist daher möglich, sofern kein Verdacht einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht.

Soweit das getötete Tier nicht für private oder Lehr- und Forschungszwecke verwendet werden soll, können die Tierkörper auf eigene Kosten einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zugeführt werden. Alternativ können sie auch auf Luderplätze verbracht, dem Bibermanager zur Verfügung gestellt oder im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben anderweitig entsorgt werden. Der Kreisverwaltungsbehörde ist ein formloser Nachweis über die Entsorgung bzw. den Verbleib vorzulegen.